

Erläuterung zur Gebührenbedarfsberechnung der Restabfallentsorgung

I. Ausgangssituation

Die Stadt Cottbus hat im Juni 2004 die Leistung Restabfallentsorgung für die Stadt Cottbus mit einer Auftragsdauer vom 01.06.2005 bis 31.12.2015 europaweit ausgeschrieben. Den Zuschlag erhielt die MEAB Märkische Entsorgungsanlagen-Betriebsgesellschaft mbH. Die Übernahme der Abfälle erfolgt durch die MEAB mbH in der Umladestation auf dem Betriebsgelände der CRG Cottbuser Recycling-Gesellschaft für Baustoffe mbH.

Die Entsorgung der in der Stadt Cottbus anfallenden und der Stadt Cottbus überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie anderen Herkunftsbereichen (ca. zwischen 23.500 bis 41.000 Mg/a) schließt die Abfallbehandlung und die Entsorgung der bei der Behandlung entstehenden Rückstände sowie den Transport von der Umladestation Cottbus zur Abfallbehandlungsanlage ein.

Restabfälle im Sinne der Ausschreibung sind alle Siedlungsabfälle und Abfälle, die wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.

Für weitere Abfälle, die nicht Restabfälle im Sinne der Ausschreibung sind, es handelt sich hierbei nur um mineralische Abfälle, die vor ihrer Ablagerung keiner Behandlung bedürfen, wurde eine Annahmemöglichkeit bis 5 m³/Anlieferung an der Umladestation Cottbus eingerichtet.

Für die Stellung der Container auf der Umladestation, den Abtransport und die Ablagerung der mineralischen Abfälle ab dem 01.06.2005 ist die Stadt zuständig. Auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Landkreis Spree-Neiße werden die mineralischen Abfälle auf den Deponien Forst oder Reuthen angenommen.

Bei Anlieferungen > 5 m³ sind die mineralischen Abfälle vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst auf den genannten Deponien anzuliefern.

Die Satzungsgewalt für das Beseitigen der mineralischen Abfälle sowie die Gebühren und Entgelterhebung von Selbstanlieferern geht mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf den Landkreis Spree-Neiße über.

Die in der Gebührenbedarfsberechnung angesetzten Mengen basieren auf Erfahrungswerten der Vorjahre und den Mengenentwicklungen vom 01.06. bis 30.09.2005 an der Umladestation.

II. Kosten

1. Personalkosten

1.1. Personalkosten (Gruppierung 40 00 00)

Für den UA7230 (Restabfallentsorgung) wurden durch das Personalamt die Personalkosten in Höhe von 71.900,00 € ermittelt.

2. Sachkosten

2.1.; 2.2.; 2.5. bis 2.17.

Die Aufwendungen des Amtes 70 wurden mit Hilfe eines Arbeitskräfte- bzw. Personalschlüssels (Anlage 1.6) anteilig der kostenrechnenden Einrichtung Restabfallbeseitigung (UA 7230) zugeordnet, falls keine direkte Zuordnung aus Ergebnissen der Vorjahre möglich war.

2.3. Mieten/Pachten Liegenschaften (Gruppierung 53 10 00)

Basis: Gesamtmiete Amt 70 (Kaltmiete + Betriebskosten)

Die Aufteilung wurde nach dem Arbeitskräfte- bzw. Personalschlüssel (Anlage 1.6) des Amtes 70 vorgenommen.

Ermittlung: siehe Anlagen 1.3. und 1.4.: 4.281,34 €/a

2.18. Gutachten, Sachverständigen (Gruppierung 65 50 00)

Zur Beratung und rechtlichen Begleitung des Vergabeverfahrens „Restabfallbehandlung für die Stadt Cottbus ab dem Jahr 2005“ wurde ein Beratervertrag am 26.4./10.05.2004 geschlossen. In den Jahren 2004/2005 entstanden Kosten in Höhe von 228.739,07 €. Der Leistungszeitraum des Vertrages mit der MEAB mbH umfasst einen Zeitraum vom 01.Juni 2005 bis 31. Dezember 2015, insgesamt 127 Monate. Zur Verstetigung der Kostenanteile an den Gebühren wird im Jahr 2006 nur der Anteil der Kosten für 12 Monate in Höhe von 21.613,20 € in die Gebührenbedarfsberechnung eingerechnet.

2.19. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 20 00)

Die Entsorgung der auf der Umladestation Cottbus anzunehmenden mineralischen Abfälle (< 5 m³ pro Anlieferung) erfolgt auf den zugelassenen Deponien Reuthen und Forst im Landkreis Spree-Neiße.

Ansatz: 37 t

Kosten:	Endkostenstelle 1020	2 t/a	58,58 €/t	117,16 €/a
	Endkostenstelle 1030	35 t/a	14,51 €/t	507,85 €/a

2.20. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 50 00)

Seit dem 01.06.2005 können mineralische Abfälle nicht mehr gemeinsam mit Siedlungsabfällen entsorgt werden. An der Umladestation Cottbus werden von der COSTAR GmbH ein Container 7 m³ für den Transport nach Reuthen bzw. bis 2,5 m³ für den Transport nach Forst zur Annahme von mineralischen Abfällen < 5 m³/Anlieferung aufgestellt. Die entstehenden Kosten für das Einsammeln und Transportieren werden wie folgt kalkuliert:

Transport zur Deponie Forst:

Miete Container bis 2,5 m³: 360 Tage/a	167,04 €/a
1 Abfuhr:	47,47 €/a

Die mineralischen Abfälle werden auf zugelassenen Deponien im näheren Umfeld von ca. 35 km entsorgt.

Transportaufwand Mehrkilometer (> 6 km) für 29 km	87,46 €/a
Gesamtkosten:	<u>301,97 €/a</u>

Transport zur Deponie Reuthen:

Miete Container 7 m³: 360 Tage/a	417,60 €/a
9 Abfahren:	573,68 €/a

Die mineralischen Abfälle werden auf zugelassenen Deponien im näheren Umfeld von ca. 35 km entsorgt.

Transportaufwand Mehrkilometer (> 6 km) für 29 km	787,18 €/a
Gesamtkosten:	<u>1.778,46 €/a</u>

2.21. Erstattung von Verwaltungs- und Betriebsaufwand (Gruppierung 67 70 00)

Grundlage ist der Entsorgungsvertrag über die Entsorgung von Restabfällen aus dem Gebiet der Stadt Cottbus zwischen der Stadt Cottbus und der MEAB mbH vom 03.06.2004, Mengenstaffel >34.000 bis 37.500 Mg/a mit einem Entgelt von 78,05 €/Mg:

Ansatz: 37.000 t/a

Kosten: 3.349.906,00 €/a

2.22. Innere Verrechnungen (Gruppierung 67 90 00)

siehe Anlage 1.7: Verwaltungskostenerstattung Ämter: 29.988,32 €/a

siehe Anlagen 1.7; 1.5: TUI-Arbeitsplätze 5.025,40 €/a

Die Verwaltungskostenerstattungen ergeben sich aus der Verrechnung von Leistungen, die von den Querschnittsämtern (erstattungsberechtigte Ämter) für den UA 7230 Restabfallbeseitigung erbracht werden.

3. Kalkulatorische Kosten

siehe Anlage 1.2

UA 7230:	Abschreibung für unbewegliches Anlagevermögen	87.961,65 €
	Abschreibung für bewegliches Anlagevermögen	248,14 €
	Verzinsung des Anlagekapitals	13.905,60 €

Gemäß § 6 KAG werden die Abschreibungen gleichmäßig nach der Nutzungsdauer (lineare Abschreibung) ermittelt.

Nach § 9 Abs. 2 BbgAbfG rechnen solche Nachsorgekosten, die nicht durch Rücklagen gedeckt sind, zu den ansatzfähigen Kosten der Abfallentsorgung.

Bei der Abschreibung und Verzinsung des unbeweglichen Anlagevermögens handelt es sich um Nachsorgemaßnahmen der Deponie, die durch die Rücklagen nicht gedeckt, aber der Gesamteinrichtung Abfallentsorgung zuzurechnen sind.